

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SC Kreith-Pittersberg e.V.

Stand: 02.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Hygieneschutzkonzept SC Kreith-Pittersberg e.V.

1	Vereins-Informationen	1
2	Vorbemerkung	2
3	Organisatorisches.....	3
4	Verdachtsfälle COVID-19	3
5	Allgemeine Hygieneregeln.....	4
6	Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	5
7	Maßnahmen bei ehrenamtlichen Arbeiten.....	5
7.1	Inhalte der aktuellen Ausnahmegenehmigungen.....	5
TENNIS.....		6
8	Grundsätzliche Voraussetzungen.....	7
9	Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung des Tennissports.	8
FUßBALL		9
10	Inzidenzwerte	10
11	Organisatorisches	10
11.1	Kontaktdatenerfassung.....	10
11.2	Organisation	11
12	Trainingsbetrieb	12
13	Reinigungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.....	12
14	Lüftungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.	13
15	Hinweise	13

1 Vereins-Informationen

Verein:	SC Kreith-Pittersberg e.V.
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept	Sebastian Schulz
E-Mail	seby-schulz@t-online.de
Kontaktnummer	+49 175 5663946
Adresse Sportstätte	Kreither Straße 39, 92421 Schwandorf

Kreith, Sonntag, 2. Mai 2021, Sebastian Schulz

2 Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Für den Sportbetrieb in Sportstätten ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dem Rahmenhygienekonzept Sport, den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und dem vom Bayerischen Fußball-Verband veröffentlichten Leitfaden „Es geht wieder los!“.

Es gilt für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb im Freien und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 11 erläutert.

Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen – eingeschlossen Vereinsgaststätte. Hierfür befindet sich in der weiteren Folge das Hygieneschutzkonzept Gastronomie SC Kreith-Pittersberg e.V. nach Handlungsempfehlung der DEHOGA.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

3 Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass **alle Mitglieder ausreichend informiert** sind.
- Mit Beginn der **Wiederaufnahme des Sportbetriebs** wurde Personal (ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen** wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Für den **gastronomischen Bereich** der Sportanlage gelten die Hygieneschutzmaßnahmen der DEHOGA. Hierfür folgt im weiteren Verlauf ein eigens erstelltes und an die Gaststätte angepasstes Konzept.

4 Verdachtsfälle COVID-19

- Eine Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten (wie bsp. ehrenamtl. Tätigkeiten), sowie dem Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei **symptomfreiem Gesundheitszustand**.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh),
 - erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
 - Durchfall
 - Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
 - respiratorische (Atemnot) Symptomen jeder Schwere
- Gleiches gilt, wenn Symptome bei **anderen Personen im eigenen Haushalt** vorliegen.
- Die Klärung über eine **Testung auf Covid-19** sollte telefonisch mit dem Hausarzt erfolgen.
- Bei **positivem Test** auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Personen mit unspezifischen oder respiratorischen Krankheitssymptomen dürfen nicht eingesetzt werden. Ebenso sind Personen auszuschließen, die sich innerhalb **der letzten 14 Tage vor Aufenthalt auf dem Sportgelände in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu Infizierten hatten**.

5 Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten der **Abstandsregel (1,5 Meter)** in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. Zusätzlich zum Abstand ist außerhalb des Spielfelds **die Maskenpflicht (FFP2)** zu beachten – auch im Freien.
- Außer **Sporttreibenden und Funktionären** ist allen **anderen Personen kein Zutritt** auf das Sportgelände gestattet. Eltern und Begleitpersonen, die Ihre Kinder zum Training begleiten, müssen sich während dem Sport außerhalb des Geländes aufhalten. Bspw. Im Auto auf dem Parkplatz.
- In **geschlossenen Räumlichkeiten** ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen.
- Die **Umkleidekabinen, sowie sämtliche Innenräume** sind aktuell für alle Mitglieder geschlossen. Lediglich Trainer haben kurz Zutritt, um Trainingsmaterial vorzubereiten.
- Körperliche **Begrüßungsrituale** (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der **Hus- und Nies-Etikette** (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum **Waschen der Hände** mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Unterlassen von **Spucken und von Naseputzen** auf dem Spielfeld.
- Jede/r Person/Spieler verwendet eine **eigene Getränkeflasche**
- **Torhüter** sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und **gemeinsames Jubeln**.
- **Körperkontakt** ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) untersagt
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

6 Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und/oder die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- **Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) auf dem gesamten Sportgelände.** Hier wird explizit durch Kennzeichnung darauf hingewiesen.

7 Maßnahmen bei ehrenamtlichen Arbeiten

- **Sämtliche Maßnahmen auf dem gesamten Gelände bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des städtischen Landratsamtes**, sofern mehr Personen als in den aktuell zulässigen Kontaktbeschränkungen (Ein Haushalt + eine weitere Person) involviert sind. Die Ausnahmegenehmigung ist über den zuständigen Abteilungsleiter oder Sebastian Schulz einzuholen.

7.1 Inhalte der aktuellen Ausnahmegenehmigungen

- Es dürfen insgesamt maximal 5 Personen (jeden Alters) als Arbeitsgruppe zusammenwirken. Bei Vorhandensein mehrerer abgetrennter Plätze dürfen maximal 10 Personen in mehrere Arbeitsgruppen eingeteilt werden, wobei eine Gruppengröße von 5 Personen nicht überschritten werden darf. Zwischen den einzelnen Gruppen darf zu keiner Zeit ein infektionsrelevanter Kontakt stattfinden. Die Gruppeneinteilung ist bereits vorher virtuell durchzuführen.
- Die Kontaktdaten der eingesetzten Personen nach Nr.1 sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Diese Daten sind extra zu dokumentieren. Etwaige Dokumentationslisten können bei der Vorstandschaft eingeholt werden.
- Die eingesetzten Personen müssen vor Aufnahme der Arbeiten einen POC-Antigen-Schnelltest durchführen und dürfen die Arbeit nur beginnen, wenn das Ergebnis negativ ist. Bei Verwendung eines handelsüblichen Laien-Selbsttests ist die Testnahme und Auswertung lückenlos zu dokumentieren, ggf. in Form einer Bilddokumentation, so dass ein Zweifel in Bezug auf die Zuordnung des nachgewiesenen Testergebnis zu jeder der eingesetzten Personen als Quelle des beprobten Testmaterials ausgeschlossen ist.
- Für die Durchführung der Arbeiten gilt eine FFP-2-Maskenpflicht während der Arbeiten, die Einhaltung der Abstandspflicht von 1,5m (soweit möglich) und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
- Die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten oder gemeinsame Pausen z. B. zum Rauchen ist unzulässig.
- Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die zuständigen Organe der Stadt behalten sich dabei ebenfalls vor, weitere Nebenbestimmungen vorzunehmen.
- Dieses Konzept muss bei Durchführung der Arbeiten vollständig umgesetzt und beachtet werden und Kontrollorganen auf Verlangen (physisch oder digital) vorgezeigt werden können.

Abteilung

TENNIS

8 Grundsätzliche Voraussetzungen

- Es darf nur Tennis im Freien mit **ausschließlich Einzelspielen** veranstaltet werden. Doppelkonkurrenzen sind nicht zulässig.
- Auf der gesamten Anlage (auch in den WC-Anlagen) müssen alle Personen ab 15 Jahren (Teilnehmer und Organisationspersonal) **eine FFP2-Maske tragen**. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine „Alltagsmaske“ ausreichend. Nur auf dem Platz dürfen die Masken abgesetzt werden.
- Jede Person auf der Anlage wird angehalten, die **physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum** zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mind. 1,5 m einzuhalten.
- Der Verein muss den vorgenannten Mindestabstand von **1,5 m auf der Tennisanlage** bei jeder Witterung gewährleisten.
- Der Tennissport im Verein SC Kreith-Pittersberg e.V. ist bis auf Weiteres **ausschließlich den Vereinsmitgliedern** vorbehalten. Gastspieler sind aufgrund der Kontaktdokumentation aktuell nicht zugelassen.

○

9 Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung des Tennissports.

- **Zuschauer sind nicht zugelassen.** Darunter fallen auch alle Personen, die Sporttreibende ab 18 Jahren begleiten wollen. Nur bei Minderjährigen ist max. eine (1) Begleitperson zulässig. Auch auf diesen Sachverhalt sollte im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle mittels Aushang hingewiesen werden.
- Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller involvierten – auch Begleitpersonen bei Minderjährigen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: **Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail.** Dies erfolgt in Papierform.
- Die Nutzung von Vereinsräumen ist untersagt. Die **Clubterrassen dürfen derzeit nicht zum Aufenthalt** genutzt werden.
- Die Nutzung von **Umkleiden und Duschen ist nicht zulässig.**
- Die Nutzung **von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht** und Abstandsregeln zulässig. Auf die Beachtung der Maskenpflicht und Abstandsregeln muss durch einen entsprechenden Aushang hingewiesen werden.
- In den WC-Anlagen müssen immer **ausreichend Einmal-Handtücher und Seife** im Spender zur Verfügung stehen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitzuhalten.
- Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass auf **der gesamten Anlage keinesfalls Menschenansammlungen** entstehen. Hier sind entsprechende Hinweise (in diesem Fall Hygieneschutzkonzept) und zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen.
- Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über **die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln** informiert sind. Dies muss **schriftlich dokumentiert** werden. Eine entsprechende Dokumentationsliste ist im Aushang hinterlegt
- Generell hat der Verein die Hygiene- und Abstandsregeln **im Rahmen seiner Möglichkeiten** zu kontrollieren und bei **Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht)** zu ergreifen.

Abteilung

FUßBALL

10 Inzidenzwerte

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten wird, ist nur die kontaktfreie Ausübung für Kinder unter 14 Jahren erlaubt. Hier ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen
- **Vollständig geimpfte Trainer (=Anleitungspersonen)** können auf die entsprechende Testung verzichten. Hier muss dem Verein eine entsprechender Nachweis vorgelegt werden.
- Es erfolgt eine vollständige **Dokumentation der Testungen** im Verein
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; Vorgabe hierzu ist, dass die Inzidenzwerte auf **7 davor folgenden Tagen stabil unter 100 liegt. (Referenzwert: RKI)**
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Vorgabe hierzu ist, dass die Inzidenzwerte auf **7 davor folgenden Tagen stabil unter 100 liegt. (Referenzwert: RKI)**

11 Organisatorisches

11.1 Kontaktdatenerfassung

- Von jeder **am Training und Spielbetrieb teilnehmenden Person** (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) hat eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen.
- Diese beinhaltet den **Namen und sichere Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers.
- Eine Übermittlung dieser Informationen **darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung** auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren,
- Die **K Kontaktdatenerfassung** kann händisch (Zettel, Stift) erfolgen oder auch digital

11.2 Organisation

- **Alle Regelungen** unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- **Ansprechpartner für sämtliche Anliegen** und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsbetriebs und Trainingsspielbetrieb ist **Sebastian Schulz**
- Das **verwendete Material** beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
- **Trainingsleibchen/Trikots** werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- **Nach dem Training** werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Für die Spieler, Offiziellen und Zuschauer werden **ausreichend Waschgelegenheiten**, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind **mittels Aushängen** auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die **Vorgaben und Maßnahmen** zum Trainingsbetrieb und Spielbetrieb eingewiesen.
- Alle anwesenden Personen (Spieler, Offiziellen und Zuschauer) sind per **Aushang darauf hinzuweisen**, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Der Verein und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Alle anwesenden Personen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Ebenfalls hat eine Information über die Abstandsregelung, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu erfolgen (z. B. durch Aushang).
- Sollten anwesende Personen **während des Aufenthalts Symptome entwickeln**, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Personen, die **nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit** sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Der **Einlass auf das Vereinsgelände** erfolgt ausschließlich über einen gekennzeichneten Eingang, das Verlassen des Geländes erfolgt ausschließlich über den separat gekennzeichneten Ausgang (falls vorhanden) – hier wird durch Öffnen der Tore mehr Platz zum Verlassen des Sportgeländes zur Verfügung gestellt
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

12 Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die **Maßnahmen und Regelungen** des Hygienekonzepts.
- Den **Anweisungen der Verantwortlichen** zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein **Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften** vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine **rechtzeitige Rückmeldung** zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Trainern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
- **Trainingsleibchen** dürfen pro Einheit nur von einem fest zugeteilten Spieler genutzt werden. Die Zuteilung erfolgt durch einen Vereinsverantwortlichen. Nach der Trainingseinheit werden die Leibchen durch den Verantwortlichen eingezogen und vor der nächsten Nutzung bei 95° C gewaschen.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

13 Reinigungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.

- Die Toiletten werden regelmäßig vom Personal überprüft, desinfiziert und ggfs. gereinigt. -> Putzplan mit Unterschrift
- Die Kabinen werden nach jeder Benutzung durch den Trainer desinfiziert und zusätzlich regelmäßig durch das Sportheimpersonal gereinigt.
- Die Böden und Oberflächen werden regelmäßig vor Öffnung der Kabinenräumlichkeiten gereinigt, damit auch hier Viren und Bakterien entgegengewirkt werden kann.

14 Lüftungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.

- Die Fenster in den Duschen bleiben ab Beginn der Nutzung durchgehend geöffnet. Solange niemand die Dusche nutzt wird zur zusätzlichen Lüftung ebenfalls die Türe geöffnet, um die maximale Belüftung zu ermöglichen.
- Die Fenster in den Kabinen bleiben durchgehend im gekippten Status geöffnet, um einen permanenten Luftaustausch zu ermöglichen. In den Lüftungspausen von mind. 15min zwischen zwei Kabinennutzern wird die Kabine mit größtmöglicher Luftzufuhr gelüftet.

15 Hinweise

Haftungshinweis

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern äußert sich hierzu wie folgt: Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Hygieneschutzkonzept für Sportvereine - Empfehlung

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ein Hygieneschutzkonzept für Sportvereine gefordert. Die einzelnen Vorgaben sind im Rahmenkonzept für den Sport enthalten, die unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/402/baymbl-2020-402.pdf>

Zur Orientierung stellen wir unseren Sportvereinen ein Muster für ein Hygieneschutzkonzept zur Verfügung, das die einzelnen Punkte der Rahmenverordnung beinhaltet. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Sportverein dieses Konzept individuell auf seine Bedürfnisse anpasst.

Neben diesem Hygieneschutzkonzept für Vereine steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Hygieneschutzkonzept*

Individuell anpassbar:

Das Konzept kann individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Vereins angepasst werden. Einfach Punkte ergänzen und bearbeiten. Das Konzept dient als Grundlage für die Vereinsarbeit.

Plakat für Vereinsaushang:

Die wichtigsten Punkte sind auch als Plakat für den Vereinsaushang, für den Upload auf die Website etc. dargestellt. Das Plakat ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Plakat_Sportbetrieb_Allgemein.pdf

Vorzeigbar:

Auf Nachfrage muss der örtlichen Gesundheitsbehörde das Schutzkonzept vorgezeigt werden. Dieses Konzept bildet die Basis dafür.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

*Die Empfehlung dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BLSV ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller in der Empfehlung enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.